

12.
137

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

3. ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956, BGBl I 559, Art. III Nr. 9;
2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl I 870, § 14

Durch § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG ist für die verfolgte Hausfrau eine Besserstellung gegenüber der Regelung des Bundesergänzungsgesetzes und seines 2. DV- § 16 Abs. 6 erfolgt.

Der Verkündung des Änderungsgesetzes ist im Falle einer Besserstellung eines Berechtigten, die erst durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz ausgesprochen ist, die Verkündung der Durchführungsverordnung gleichzusetzen.

BGH, Urt. v. 22. Dezember 1959 - IV ZR 181/59 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZR 181/59

Vorkündet
am 22. Dezember 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Berta W [REDACTED] geb. C [REDACTED] in B [REDACTED], G [REDACTED]
straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlan-
desgerichts Karlsruhe vom 8. April 1959 wird auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Oberlandesgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1875 geborene Klägerin, die jüdischer Abstammung ist, hat infolge ihrer Deportation nach Südfrankreich einen Gesundheitsschaden erlitten. Die Entschädigungsbehörde hat ihr zunächst auf Grund des US-Entschädigungsgesetzes eine Kapitalentschädigung und Rente zugebilligt und nach Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes die Rente auf 250 DM monatlich festgesetzt. Durch einen Bescheid vom 12. Juni 1956, der der Klägerin am 20. Juni 1956 zugestellt wurde, ist die Kapitalentschädigung erhöht worden. Dabei wurde die Klägerin in die vergleichbare Gruppe eines Beamten des mittleren Dienstes eingestuft.

Mit Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten vom 23. Januar 1957 hat die Klägerin eine Neufestsetzung ihrer Entschädigung auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag abgewiesen. Auch die dagegen erhobene, am 5. Juni 1957 eingegangene Klage, mit der gleichzeitig um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Klage gegen den Bescheid vom 12. Juni 1956 beantragt wurde, hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Der von der Klägerin eingelegten Berufung hat das Berufungsgericht hinsichtlich der Rente stattgegeben, dagegen hat es eine Erhöhung der Kapitalentschädigung abgelehnt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin eine Erhöhung ihrer Kapitalentschädigung um 9.617,20 DM.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf seine Entscheidung in der Sache Flora K. gegen Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, daß die Klägerin, wenn sie sich mit der Festsetzung ihrer Kapitalentschädigung durch den Bescheid vom 12. Juni 1956 nicht zufrieden geben wollte, innerhalb der bei Erlaß des Bundesentschädigungsgesetzes noch laufenden Klagefrist eine Klage hätte erheben müssen und daß, nachdem sie dies unterlassen hat und der Bescheid unanfechtbar geworden wäre, sie einen neuen Antrag auf Kapitalentschädigung nicht stellen könne.

Die Rechtsauffassung in der oben erwähnten Sache ist vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 24. Juni 1959 - abgedruckt in RzW 1959, 571⁴⁶ - gebilligt worden. Auf die dortige Begründung wird gegenüber den gegenteiligen Ausführungen der Revision verwiesen.

Der hier vorliegende Fall weist jedoch gegenüber dem damals entschiedenen eine Besonderheit auf. Hier ist das Berufungsurteil schon vor dem am 24. November 1956 erfolgten Erlass der 2. DV-BEG unanfechtbar geworden, während in der Sache Flora K. gegen Baden-Württemberg die Berufungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch lief und erst am 27. Dezember 1956 endete. Durch die 2. DV-BEG ist die Stellung der als Hausfrau tätigen Verfolgten hinsichtlich ihrer Einstufung verbessert worden. Durch § 14 Abs. 6 aEO wird hinsichtlich einer verfolgten Hausfrau angeordnet, daß ihre Einreihung sich in der Regel nach der wirtschaftlichen, oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes bestimmt, während die entsprechende Bestimmung des § 16 Abs. 6 2.DV-BergG

anordnete, daß von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Ehemannes auszugehen sei. Die neue Bestimmung ist damit der verfolgten Hausfrau günstiger. Denn jetzt hat sich ihre Einstufung grundsätzlich nach der ihres Ehemannes zu richten, während früher die Einstufung des Ehemannes nur der Ausgangspunkt für die Einstufung der Ehefrau und diese nicht der des Ehemannes gleichzusetzen war (so auch Blessin/Wilden Anm. zu § 16 2. DV-BErgG und Anm. 6 zu § 14 1. DV-BErgG). Es läßt sich somit nicht ausschließen, daß der Klägerin durch den Bescheid vom 12. Juni 1956 eine Kapitalentschädigung in geringerer Höhe zuerkannt worden ist als ihr nach dem Bundesentschädigung in Verbindung mit § 14 Abs. 6 der 2. DV-BErgG zusteht. Wollte man hier Art. III Nr. 9 ÄndG nur entsprechend seinem eindeutigen Wortlaut anwenden, so wäre die Klägerin nicht in der Lage, ihre sich aus § 14 Abs. 6 aaO ergebenden weitergehenden Ansprüche zu verwirklichen, da ja der Bescheid mit Ablauf des 20. September 1956 unanfechtbar geworden ist.

Das kann aber nicht rechtens sein. Wie sich aus Art. III Nr. 9 ÄndG ergibt, soll die vor Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes eingetretene Unanfechtbarkeit von Bescheiden und die Rechtskraft gerichtlicher Erkenntnisse nicht hindern, daß der Berechtigte in den Genuß zusätzlicher Rechte oder sonstiger Verbesserungen kommt, die auf einer nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft erfolgten Änderung des Bundesergänzungsgesetzes beruhen. Das muß auch sinngemäß für den Fall zusätzlicher Rechte oder Verbesserungen auf Grund einer Durchführungsverordnung gelten. Dafür spricht auch die mit dem Art. III Nr. 12

aaO übereinstimmende Bestimmung des § 2 der VO zur Änderung der 2. DV-BEG vom 23. November 1956 (BGBl I 870). Nach dieser Bestimmung soll es zu Gunsten der Berechtigten sein Bewenden auch insoweit behalten, als vor Verkündung der Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind. Daraus läßt sich entnehmen, daß die vor Erlass der Verordnung eingetretene Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft kein Hindernis dafür bilden soll, den Berechtigten in den Genuß zusätzlicher durch Änderung der Verordnung eingeräumter Ansprüche zu setzen. Ganz offensichtlich hat der Gesetzgeber bei Erlass des Änderungsgesetzes nicht berücksichtigt, daß erst durch den Erlass von Durchführungsverordnungen, wie sie im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehen sind, eine Besserstellung der Berechtigten eintreten könne und eine dem Art. III Nr. 9 ÄndG entsprechende ausdrückliche Bestimmung geboten gewesen wäre. Dies gibt zur Vermeidung einer offensichtlichen Unbilligkeit Anlaß, im Wege einer Fortbildung des durch Art. III Nr. 9 ÄndG geschaffenen Rechts in Fällen, in denen eine Besserstellung des Berechtigten erst durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz erfolgt ist, der Verkündung des Änderungsgesetzes die Verkündung der in Frage kommenden Durchführungsverordnung gleich zu setzen. Ob anderenfalls der Klägerin im Wege der von ihr beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu helfen wäre (vgl. die o. a. Entscheidung), kann dahinstehen.

Obwohl somit bei Erlass des Änderungsgesetzes der Bescheid vom 12. Juni 1956 noch anfechtbar war, konnte daher die Klägerin einen neuen Entschädigungsantrag stellen, nach dem der Bescheid vor Erlass der 2. DV-BEG unanfechtbar geworden war.

Der von der Klägerin mit Schreiben vom 23. Januar 1957 gestellte Antrag ist daher zulässig, über ihn ist sachlich zu entscheiden.

Das Berufungsurteil ist infolgedessen aufzuheben. Da dieses noch keine einwandfreien Feststellungen über die vergleichbare Beamtengruppe, in die die Klägerin einzureihen ist, enthält. - die Bemerkung, dies sei unstreitig, reicht dafür nicht aus -, auch der von der Klägerin geforderte Betrag noch einer genauen Nachprüfung bedarf, war der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Loewenheim